

SteuerNEWSLETTER

Ausgabe 2/2001

Kurzübersicht

1	<i>Steuererklärung 2000 – was ist zu tun?</i>	1
2	<i>Spekulationssteuer bei Investmentfonds</i>	2
3	<i>Highlights aus den Änderungen der Lohnsteuerrichtlinien 1999</i>	3
4	<i>Elektronische Einreichung der Jahresabschlüsse beim Firmenbuch ab 1.5.2001</i>	4
5	<i>VwGH: Keine Haftung der Geschäftsführer für SV-Beiträge der Gesellschaft</i>	4
6	<i>Pauschalierung von Künstlern und Sportlern</i>	5
7	<i>Alt, aber gut – wussten Sie, dass</i>	5
8	<i>Steuersplitter (Spenden, Getränkesteuer, GmbH-Geschäftsführer)</i>	5
9	<i>News news news (Architekten, Au-Pair, WK-Eintragungsgebühr)</i>	6

1 Steuererklärung 2000 – was ist zu tun?

1.1 Lohnsteuerpflichtige (Arbeitnehmerveranlagung)

Lohnsteuerpflichtige müssen für 2000 eine Einkommensteuererklärung abgeben, wenn

- sie (nicht lohnsteuerpflichtige) **Nebeneinkünfte von mehr als ATS 10.000** bezogen haben oder
- Bezüge von **zwei oder mehreren Arbeitgebern** bezogen haben oder
- beim Lohnsteuerabzug zu Unrecht der **Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag** berücksichtigt worden ist und in all diesen Fällen das steuerpflichtige Einkommen mehr als ATS 120.000 beträgt.

Die **gesetzliche Frist** für die Abgabe der Steuererklärung 2000 ist zwar bereits mit **31.3.2001** (genauer gesagt mit Montag 2.4.2001) abgelaufen, es besteht aber kein Grund zur Panik: Im erstgenannten Fall (Nebeneinkünfte von mehr als ATS 10.000 – Formular E 1) gibt es per Erlass eine allgemeine Fristverlängerung **bis 15.5.2001**,

in den anderen Fällen (Formular L 1) sogar **bis 30.9.2001**.

Eine Steuerveranlagung wird auch dann durchgeführt, wenn im Jahr 2000

- pauschal versteuerte **Krankengelder** oder bestimmte Bezüge von Wehrpflichtigen bezogen wurden oder
- vom Arbeitgeber einbehaltene **Pflichtbeiträge** von der Sozialversicherungsanstalt (wegen Überschreitens der Höchstbeitragsgrundlage) **rückerstattet** worden sind oder
- aufgrund eines Freibetragsbescheides bei der Lohnverrechnung ein **Steuerfreibetrag** (zB für Werbungskosten oder Sonderausgaben) berücksichtigt worden ist.

Der Steuerpflichtige muss in den vorgenannten Fällen nicht von sich aus, sondern **nach Aufforderung durch das Finanzamt** tätig werden.

Liegt keiner der genannten Fälle einer Pflichtveranlagung vor, so kann man eine **Steuerveranlagung beantragen**, wenn man

– wie zB in den folgenden Fällen – eine **Steuergutschrift** erwartet:

- Durch **schwankende Gehaltsbezüge** wurde in einzelnen Monaten zuviel an Lohnsteuer abgezogen.
- Es wurden **Steuerabsetzposten** (zB Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) bisher nicht geltend gemacht.
- Aus nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus einer Nebentätigkeit als Schriftsteller) ist ein **Verlust** entstanden, der steuermindernd von den Gehaltsbezügen abgesetzt werden soll.

Für eine derartige „**Antragsveranlagung**“ hat man 5 Jahre Zeit, sie kann daher für 2000 noch **bis 31.12.2005** beantragt werden.

1.2 Sonstige Steuerpflichtige

Wer im Jahr 2000 **keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte** bezogen hat, muss eine Einkommensteuererklärung dann abgeben, wenn

- er **vom Finanzamt dazu aufgefordert wird** oder
- das Einkommen zumindest teilweise aus **betrieblichen Einkünften** besteht und der Gewinn durch **Bilanzierung** ermittelt wird oder
- das **steuerpflichtige Einkommen** (zB als Selbständiger oder als Vermieter) **mehr als ATS 96.000** beträgt.

In diesen Fällen muss die Steuererklärung 2000 **bis 31.3.2001** abgegeben werden (falls nicht eine individuelle Fristverlängerung beantragt wurde).

1.3 Vertretung durch Wirtschaftstreuhänder

Besonders gut haben es alle, die von einem **Wirtschaftstreuhänder** vertreten werden. Für sie gilt eine generelle Fristverlängerung um bis zu 13 Monate (also bis 30.4.2002). Außerdem kümmert sich der Wirtschaftstreuhänder selbstverständlich um die rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung!

1.4 Achtung: Neue Anspruchsverzinsung ab 1.10.2001!

Trotz Fristverlängerungen für die Abgabe der Steuererklärungen schreibt der Fiskus erstmals für **Nachzahlungen an Einkommen- bzw Körperschaftsteuer 2000 ab 1.10.2001** sogenannte „**Anspruchszinsen**“ in Höhe von (derzeit) 6,25% pa vor. Wer diese Anspruchszinsen vermeiden will, muss die voraussichtliche Einkommensteuer- bzw Körperschaftsteuernachzahlung für 2000 – auch ohne Steuerbescheid – spätestens am 30.9.2001 beim Finanzamt einzahlen. Damit die voraussichtliche Steuernachzahlung berechnet werden kann, muss die Steuererklärung allerdings rechtzeitig vor diesem Termin im Wesentlichen fertiggestellt sein. Die Abgabe der Steuererklärung kann dann innerhalb der bestehenden Fristverlängerungen auch später erfolgen.

Wer eine Steuergutschrift erwartet, muss sich nicht so beeilen: Für **Steuergutschriften** gibt es nämlich ab 1.10.2001 **Guthabenszinsen** in Höhe von ebenfalls 6,25% (allerdings erst ab einer Gutschrift von EUR 20)!

Achtung: 6,25% sind aber nicht gleich 6,25%! **Belastungszinsen** (für Steuernachzahlungen) sind nämlich nach Ansicht des Fiskus **steuerlich nicht absetzbar**, **Guthabenszinsen** sind hingegen voll **einkommen- bzw körperschaftsteuerpflichtig!**

2 Spekulationssteuer bei Investmentfonds

2.1 Inländische Investmentfonds

Mit dem Kapitalmarktoffensive-Gesetz (KMOG) wurde einer der wesentlichsten Steuervorteile von Investmentfonds – nämlich die volle Steuerfreiheit von im Fonds erzielten Substanzgewinnen – eingeschränkt.

Ab 2001 werden **20% der im Fonds erzielten und bisher zur Gänze steuerfreien Substanzgewinne** aus Aktien bzw damit

zusammenhängenden Derivativen und aus Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen (nach Abzug von Substanzverlusten) mit **25% Kapitalertragsteuer (KESt III)** besteuert. Die effektive Steuerbelastung beträgt somit 5 % (= 25% von 20%). Weiterhin steuerfrei bleiben die im Fonds erzielten Substanzgewinne aus in- und ausländischen Anleihen. Die Kapitalertragsteuer wird bei **Inlandsfonds** durch die Depotbank einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Die neue **KESt III** für Substanzgewinne hat ebenso **Endbesteuerungscharakter**, wie die schon bisher bestehende KESt I auf Dividenden und KESt II auf Zinsen. **Inländische Investmentfonds** sind damit in der Regel **einkommensteuerlich zur Gänze endbesteuert**. Lediglich im Fonds erzielte Dividenden erträge aus ausländischen Aktien müssen vom Anleger – wie bisher – in der Einkommensteuererklärung deklariert werden.

Mit dem KMOG wurde ab 1.1.2001 – zusätzlich zu der bereits seit 1993 bestehenden Erbschaftssteuerbefreiung für Bankguthaben und Anleihen bei inländischen Banken – auch eine **Erbschaftssteuerbefreiung für alle in- und ausländischen Aktien mit einem Beteiligungsausmaß von weniger als 1 %** eingeführt. Da der einzelne Anteilinhaber über einen Investmentfonds durchgerechnet im Normalfall nur Aktienanteile von weniger als 1 % halten wird, ist ab 1.1.2001 bei Inlandsfonds auch der Aktienanteil erbschaftssteuerfrei. In der Regel sind damit sämtliche **inländischen Fonds zur Gänze von der Erbschaftssteuer befreit!**

2.2 Ausländischen Investmentfonds

Bei **ausländischen Investmentfonds** gibt es ab 1.1.2001 zwei wesentliche Änderungen:

- Bei sogenannten „**weißen Fonds**“ (ds ausländische Investmentfonds mit einem inländischen steuerlichen Vertreter, die in Österreich zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind) werden – wie bei den

Inlandsfonds – ab 1.1.2001 ebenfalls **20% der** (bisher zur Gänze steuerfreien) **Substanzgewinne** mit **25%** besteuert. Da ausländische Investmentfondsgesellschaften vom österreichischen Fiskus aber nicht zu einem KESt-Abzug verpflichtet werden können, müssen die **steuerpflichtigen Erträge** (wie schon bisher die im Fonds erzielten Zinsen- und Dividenden erträge) in der **Einkommensteuererklärung** deklariert werden.

- Alle inländischen Kreditinstitute (Depotbanken), bei denen ausländische Fondsanteile im Depot liegen, müssen ab 2001 eine sogenannte „**Sicherungssteuer**“ (in Höhe von 2,5 % vom letzten im Kalenderjahr für den Fonds festgesetzten Rücknahmepreis bzw bei unterjähriger Veräußerung in Höhe von 0,2% des Kurswertes für jeden Monat ab Jahresbeginn) einbehalten und an das Finanzamt abführen. Die Erträge sind aber weiterhin in der **Einkommenssteuererklärung** anzugeben, da die Sicherungssteuer nur eine Vorauszahlung auf die Einkommensteuer darstellt. Die Sicherungsbesteuerung kann nur dann unterbleiben, wenn der Anleger nachweist, dass das Finanzamt über die Auslandsfonds Bescheid weiß. Die Form dieses Nachweises ist allerdings noch immer nicht endgültig geklärt. Man kann der Sicherungssteuer aber auch einfach dadurch entgehen, dass man die Fondsanteile auf ein ausländisches Depot transferiert (was meist auch billiger ist!).

Für **Auslandsfonds** kommt man in den Genuss der oben erwähnten **Erbschaftssteuerbefreiung** dann, wenn der Fonds in der Rechtsform einer **ausländischen Kapitalgesellschaft** errichtet wurde (zB SICAF) und die Beteiligung am Fonds unter 1 % liegt.

3 Highlights aus den Änderungen der Lohnsteuerrichtlinien 1999

Als Folge der steuerlichen Änderungen durch das Budgetbegleitgesetz 2001 wurden ab 1.1.2001 auch die Lohnsteuerrichtlinien 1999

in einigen Punkten geändert. Nachfolgend einige wesentliche Aussagen:

- Die Erhöhung des **großen Pendler-pauschales** für 2001 wirkt sich auch auf den Höchstbetrag der **Werbungskosten für Familienheimfahrten** aus. Absetzbar sind in 2001 maximal ATS 34.560 (ab 2002 wieder nur maximal ATS 28.800).
- Die für das Einschleifen des **Pensionistenabsetzbetrages** maßgeblichen Grenzen von ATS 230.000 bis ATS 300.000 beziehen sich **nur auf die Pensions-einkünfte** und nicht auf das gesamte Jahreseinkommen.
- Von **Vergleichssummen, Kündigungs-entschädigungen und Nachzahlungen** für abgelaufene Kalenderjahre kann nach Abzug von Kostenersätzen nach § 26 EStG (zB Kilometergelder, Diäten), von freiwilligen und gesetzlichen Abfertigungsansprüchen sowie nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge ein Fünftel steuerfrei belassen werden; die restlichen vier Fünftel sind nach der laufenden Monatstabelle zu versteuern. Das **steuerfreie Fünftel** gilt als pauschale Berücksichtigung für allfällige **steuerfreie Zulagen und Zuschläge und sonstige Bezüge**.
- Seit 1.1.2001 sind **Urlaubsabfindungen und -entschädigungen**, soweit sie nicht sonstige Bezüge betreffen, zum laufenden Tarif zu versteuern. Erfolgt die Auszahlung neben laufenden Bezügen erhöht sich das Jahressechstel um 1/6 des als laufender Arbeitslohn versteuerten Teiles.
- Werden **Pensionsansprüche** in Teilbeträgen oder nur teilweise **abgefunden**, kann der Hälfteuersatz nur dann angewendet werden, wenn der **Barwert des gesamten Pensionsanspruches unter der maßgeblichen Freigrenze von ATS 125.000** (ab 1.1.2001) liegt.
- Der **ASVG-Zusatzbeitrag für Angehörige** ist als **Werbungskosten** absetzbar.

4 Elektronische Einreichung der Jahresabschlüsse beim Firmenbuch ab 1.5.2001

Mit Wirkung ab dem 1.5.2001 soll die Einreichung der Jahresabschlüsse beim Firmenbuch auf elektronischem Weg ermöglicht werden. Dies sieht eine Regierungsvorlage zum HGB vor. Wird künftig von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, sind folgende Vergünstigungen geplant:

- Die Frist zur Einreichung des Jahresabschlusses verlängert sich von 9 auf 12 Monate nach dem Bilanzstichtag.
- Elektronische Einreichungen sind von der Eintragungsgebühr in Höhe von derzeit ATS 100 befreit.
- Elektronische Einreichungen sind von der Veröffentlichungsgebühr in Höhe von derzeit ATS 1.500 befreit. Diese Befreiung tritt allerdings wieder mit 31.12.2001 außer Kraft, da ab dem 1.1.2002 die Veröffentlichungskosten in der Wiener Zeitung bzw im Zentralblatt wieder direkt an die Veröffentlichungsblätter und nicht mehr an das Firmenbuch zu bezahlen sind.

5 VwGH: Keine Haftung der Geschäftsführer für SV-Beiträge der Gesellschaft

Ein verstärkter Senat des VwGH hat mit Entscheidung vom 12.12.2000, 98/08/0191, 0192, die bisherige Judikatur zur Haftung der Geschäftsführer für SV-Beiträge von GmbHs umgedreht. Der Gesetzgeber hat es bisher im ASVG (anders als in der BAO) verabsäumt, dem Geschäftsführer die Pflicht aufzuerlegen, dafür zu sorgen, dass die SV-Beiträge entrichtet werden. Mangels einer Pflichtverletzung haftet er demnach nicht, wenn von der Gesellschaft nicht entrichtete Beiträge bei ihr uneinbringlich werden. Es ist zwar anzunehmen, dass der Gesetzgeber diese unliebsame Auslegung des Gesetzes durch den VwGH durch eine Gesetzesänderung „reparieren“ wird, eine rückwirkende Ein-

führung einer Haftung ist allerdings verfassungsrechtlich unmöglich. Es ist daher davon auszugehen, dass bis zu einer Gesetzesänderung keine Haftung der GmbH-Geschäftsführer für Beitragsschulden der GmbH besteht.

6 Pauschalierung von Künstlern und Sportlern

6.1 Künstler und Schriftsteller

Für Künstler und Schriftsteller gibt es durch eine Verordnung des Finanzministers ab der Veranlagung 2000 eine neue Pauschalierungsmöglichkeit für bestimmte Betriebsausgaben und Vorsteuern.

Als **pauschale Betriebsausgaben können 12% der Umsätze** (maximal ATS 120.000) jährlich angesetzt werden. Das Pauschale umfasst Aufwendungen für technische Hilfsmittel (z.B. Computer), für Telefon und Büromaterial, Fachliteratur, Kleidung, Verpflegungsmehraufwand, für im Wohnungsverband gelegene Räume (zB Arbeitszimmer) und für die Bewirtung von Geschäftsfreunden. Zusätzlich können alle anderen Betriebsausgaben in nachgewiesener Höhe geltend gemacht werden.

Der Durchschnittssatz für die **Vorsteuer beträgt 12% der pauschal** ermittelten Betriebsausgaben (das sind 1,44% der Umsätze), höchstens ATS 14.400 jährlich. Soweit die abziehbare Vorsteuer nach dem Durchschnittssatz berechnet wird, sind keine umsatzsteuerlichen Aufzeichnungen zu führen.

6.2 Sportler

Nach einer weiteren Verordnung des Finanzministers können selbständige Sportler, die in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig sind und überwiegend im Rahmen von Sportveranstaltungen im Ausland auftreten, den **Anteil der in Österreich steuerpflichtigen Einkünfte pauschal mit jährlich 33 %** der gesamten in- und ausländischen Einkünfte aus

der Tätigkeit als Sportler einschließlich Werbetätigkeit ermitteln. Soweit von der pauschalen Ermittlung Gebrauch gemacht wird, ist eine Anrechnung im Ausland entrichteter Steuern nicht möglich. Die ausländischen Einkünfte sind aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen im Rahmen des Progressionsvorbehalts zu berücksichtigen.

7 Alt, aber gut – wussten Sie, dass ...

- **... fiktive Kosten eines Massenbeförderungsmittels trotz KFZ-Sachbezug SV-beitragsfrei sind?**

Der VfGH hat bereits vor längerem entgegen der VwGH-Judikatur entschieden, dass bei der Ermittlung des Sachbezugswertes für die Überlassung eines firmeneigenen KFZ für private Fahrten die fiktiven Kosten eines Massenbeförderungsmittels für die Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte SV-beitragsfrei zu belassen sind. Dies wirkt sich allerdings nur dann aus, wenn das monatliche Bruttogehalt ohne Sachbezug unter der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage nach dem ASVG liegt.

8 Steuersplitter (Spenden, Getränkesteuer, GmbH-Geschäftsführer)

- Wer gerne spendet und dabei Steuern sparen will, findet im Amtsblatt der Finanzverwaltung (2001/57) oder auf der Homepage des BMF (www.bmf.gv.at/steuern/aktuell/kfzneu.htm) eine aktuelle Liste von rd 250 **begünstigten Spendenempfänger**.
- Der Verwaltungsgerichtshof bezweifelt, ob die **Verweigerung der Rückzahlung der EU-widrigen Getränkesteuer** auf alkoholische Getränke durch die **rückwirkende Einführung von Bereicherungsverboten** in den Landesabgabenordnungen dem EU-Recht widerspricht, und hat diese Frage daher dem **EuGH** zur Entscheidung vorgelegt. Damit besteht

nach dem negativen Urteil des VfGH wieder eine realistische Chance, dass die Unternehmen die von ihnen ab Anfang 1995 bis März 2000 bezahlte EU-widrige Getränkesteuer auf alkoholische Getränke zumindest in jenen Fällen zurückerhalten, in denen die Rückzahlungsanträge bereits vor Einführung der erwähnten Bereicherungsverbote gestellt worden sind.

- Der VfGH hat mit Beschluss vom 1.3.2001, G 109/00 - 10, die **Kommunalsteuer- und DB-Pflicht für Tätigkeitsvergütungen** von Personen, die an einer Kapitalgesellschaft **wesentlich (mit mehr als 25%) beteiligt** sind (insbesondere daher von **GmbH-Gesellschafter-Geschäftsführern**) bestätigt und den diesbezüglichen Antrag des VwGH auf Überprüfung der Verfassungsmäßigkeit bzw. Aufhebung der betreffenden Bestimmungen abgelehnt (im Beschwerdefall hat es sich um einen mit 100% beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH gehandelt). Die Kommunalsteuer- und DB-Pflicht der Bezüge dieser Personengruppe ist damit – wenn sonst die Merkmale eine Dienstverhältnisse überwiegen – wohl endgültig als **verfassungskonform** qualifiziert. Eine Änderung dieser unbefriedigenden Situation kann nur mehr durch den Gesetzgeber herbeigeführt werden.

9 News news news (Architekten, Au-Pair, WK-Eintragungsgebühr)

- Die von vielen **Architekten** genutzte **GSVG-Pensionspflichtversicherung als bildende Künstler** ist mit 31.12. 2000 infolge des Opting-out der Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten weggefallen. Eine am 31.12.2000 bestandene ASVG-Kranken- und Unfallversicherung läuft aber unverändert weiter. Die betroffenen Architekten können ab 1.1.2001 über eine **freiwillige GSVG-Weiterversicherung** zusätzliche Versicherungsmonate erwerben

(Beitragsatz **22,8 %** der letzten Beitragsgrundlage vor dem Ausscheiden aus der Pflichtversicherung). Für jene Architekten, die am 1.1.2001 noch nicht über 180 Pflichtversicherungsmonate verfügten, ist geplant, im Rahmen der 25. GSVG-Novelle eine auf den 1.1.2001 **rückwirkende Pflichtversicherung auf Antrag** zu einem Beitragsatz von **15 %** einzuführen. Diese Antrags-Pflichtversicherung wird aber nur bis zum Erreichen von 180 Pflichtversicherungsmonaten vorgesehen werden.

- **Au-Pair-Kräfte fallen ab 1.4.2001 nicht unter das Ausländerbeschäftigungsgesetz**

Damit wird der Einsatz von Au-Pair-Kräften (Alter von 18 bis 28 Jahren, Einsatzdauer maximal 1 Jahr) aus Nicht-EU-Ländern erleichtert. Die Gastfamilie braucht künftig daher keine Beschäftigungsbewilligung, sondern muss das Au-Pair-Verhältnis unter Vorlage eines Au-Pair-(Muster-)Vertrages und des Nachweises eines Krankenversicherungsschutzes der zuständigen regionalen Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservices **nur anzeigen**.

- Gute Nachrichten für **Jungunternehmer**: Das Parlament hat einstimmig eine Änderung des Wirtschaftskammergesetzes beschlossen, mit der die **Eintragungsgebühr** für die Mitgliedschaft bei der **Wirtschaftskammer** (für juristische Personen derzeit ATS 10.000, in allen anderen Fällen bis zu ATS 5.000) **abgeschafft wird**. Die Änderung ist mit 31.3.2001 in Kraft getreten.